

## **In Bericht über „Cancel Culture“ fehlte Stellungnahme der betroffenen Trans-Kritikerin**

### **Zeitung hätte auch sie befragen müssen, fand aber auf die Schnelle keine Kontaktdaten von ihr**

„Uni wehrt sich gegen Cancel-Vorwurf“: Unter dieser Online-Überschrift berichtet eine überregionale Tageszeitung über einen Streit um eine Lüneburger Juniorprofessorin. Trans-Aktivist\*innen hatten die Entlassung der Wirtschaftsjuristin gefordert, weil sie sich transfeindlich geäußert habe. Eine andere Tageszeitung hatte daraufhin von einer „Treibjagd“ gesprochen und der Universität Lüneburg vorgeworfen, sie habe bei dieser „Rufmordkampagne“ tatenlos zugeschaut. Die Hochschulleitung wiederum weist diese Vorwürfe zurück und wird in dem beanstandeten Artikel ausführlich zitiert. Gegen Ende des Berichts heißt es dann: Was die Professorin darüber denke, bleibe offen, denn es sei der Zeitung „nicht möglich“ gewesen, „mit ihr in Kontakt zu treten.“ - Das sei falsch, beschwert sich die betroffene Wissenschaftlerin. Ihre dienstliche und ihre private E-Mail-Adresse seien weit verbreitet. Andere Journalist\*innen hätten keine Probleme gehabt, sie zu kontaktieren. Weil dies hier nicht geschehen sei, habe sie keine Möglichkeit gehabt, ihre Seite der Geschichte darzustellen. So würden ihre Ehre und ihr Ruf angegriffen und sowohl die Sorgfaltspflicht als auch die Wahrhaftigkeitspflicht verletzt. - Die Autorin des Artikels entgegnet, sie habe durchaus versucht, die Professorin zu kontaktieren. Doch sei dies tagesaktuell nicht gelungen. Die Mail-Adressen der Professorin seien im Netz nicht ohne Weiteres auffindbar. Ihr Personenprofil auf der Uni-Website enthalte keinerlei Kontaktdaten. Auch die Uni-Pressestelle habe auf wiederholte Nachfragen keine Kontaktdaten herausgegeben. Über Twitter habe die Zeitung die Wissenschaftlerin ebenfalls nicht ansprechen können, da deren Account inaktiv gewesen sei. Schließlich habe die Autorin in ihrer Not versucht, die Professorin über ihr Facebook-Profil zu erreichen, habe aber keine Antwort erhalten. - Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex und erteilt der Zeitung einstimmig einen Hinweis. Denn aufgrund der brisanten Thematik hätte sie nicht nur die Hochschulleitung, sondern auf jeden Fall auch die Professorin befragen müssen. Wenn die Redaktion die Kontaktdaten nicht herausfinden konnte, hätte sie die Universität bitten müssen, die wichtige Anfrage an die Professorin weiterzuleiten. Die kurze Anfrage per Chat in einem sozialen Netzwerk reicht als offizielle Kontaktaufnahme nicht aus.

**Aktenzeichen:**0786/22/1-BA

**Veröffentlicht am:** 01.01.2023

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** Hinweis